

S/

F R I E D H O F S O R D N U N G der Pfarre O B E R I N N

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Friedhof von Oberinn ist Eigentum der Pfarre St. Leonhard - Oberinn. Er untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kirchenrechtes und des Zivilrechtes.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt einem eigenen Komitee, das vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt wird. Es besteht aus fünf Personen: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und dem jeweiligen Pfarrer, der von rechts- wegen Mitglied der Friedhofsverwaltung ist. Die Friedhofsverwaltung bleibt fünf Jahre im Amt.
3. Bei eventuellem Nicht-Funktionieren der Friedhofsverwaltung hat der Pfarrgemeinderat das Recht, diese vorzeitig aufzulösen und eine neue zu wählen. Ebenso ersetzt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl jene Mitglieder, die vorzeitig aus der Friedhofs- verwaltung ausscheiden.
4. Aufgaben des Friedhofskomitees:
 - Instandhaltung des Friedhofes und der Gräber
 - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
 - Zuteilung der Gräber und Grabstätten auf bestimmte Zeit
 - Das Friedhofskomitee entscheidet in allen eventuell auftretenden Friedhofsangelegenheiten
 - In besonders schwierigen Fällen hat das Komitee das Recht, die Entscheidung dem Pfarrgemeinderat vorzulegen und zu überlassen.

II. Grabstätten:

1. Im Friedhof von Oberinn steht nur jenen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, die den gesetzlichen Wohnsitz in der Pfarre Oberinn haben und denen vom Gesetz her das Recht der Beerdigung zugestanden werden muß. (cfr Regolamentoo 21.10.1975 Nr. 803, Art. 48) Die Friedhofsverwaltung kann aber auch anderen die Bestattung dort genehmigen.

2. Einteilung der Grabstätten:

Der Friedhof von Oberinn ist eingeteilt in:

- a) Familiengräber (doppelt)-Breite 170cm (mit Steig 200cm) Länge 200cm
- b) Familiengräber (einfach)-Breite 90cm (mit Steig 120cm) Länge 200cm
- c) Einzelgrab (das jeweils älteste bzw. laufende Grab)

Solange auf dem alten Friedhof freie Einzelgräber vorhanden sind, wird dort das jeweils älteste bzw. laufende Grab zugewiesen.

Die Zuweisung der Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

3. Dauer des Grabrechtes:

Die Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

Die Benützungsdauer kann nach Ablauf dieser Zeit wieder für 15 Jahre verlängert werden.

Das Einzelgrab verfällt nach 15 Jahren. In Ausnahmefällen kann auch dort verlängert werden.

Die Übertragung des Grabrechtes an Dritte ist ohne die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung nicht erlaubt.

III. Friedhofsgebührenordnung:

Für Pfarrangehörige:

- a) Familiengrab- doppelt Lire 500.000.- 30 Jahre
- b) Familiengrab- einfach Lire 350.000.- 30 Jahre
- c) Einzelgrab Lire 100.000.- 15 Jahre

Für Nicht-Pfarrangehörige ist der doppelte Betrag vorgesehen.

Die Gebühren für eine Grabstätte können im Pfarramt bezahlt werden.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, wenn notwendig, die Gebühren zu erhöhen.

Für die Benützung der Lourdes-Kapelle als Leichenkapelle und für die Bereitstellung der Kerzen ist dem jeweiligen Pfarrer eine festgesetzte Gebühr zu entrichten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Umfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Dieselbe ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über Material, Art und Größe der Grabmäler und Einfriedungen.

- a) Zugelassen sind Kreuze aus Schmiedeeisen mit einem Steinsockel aus einheimischen Steinarten (Südtiroler Porphyrrittner Sandstein)
- b) Der Inhaber einer Grabstelle ist verpflichtet für die Bepflanzung zu sorgen.

Für die Pflege des Friedhofes und der einzelnen Gräber wird von der Friedhofsverwaltung jährlich eine Gebühr festgesetzt, die innerhalb der ersten Jahreshälfte im Pfarramt zu bezahlen ist.

V. Schlußbestimmungen

1. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern der verschiedenen Grabarten. In diesem Verzeichnis wird der Tag der Beerdigung, des Verfalles und die eventuelle Verlängerung des Nutzrechtes angegeben.
2. Der Tätigkeitsbericht, sowie der Kassebericht der Friedhofsverwaltung wird jedes Jahr dem Pfarrgemeinderat, zur Begutachtung sowie zur Entlastung der Friedhofsverwaltung, vorgelegt.
3. Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechtes und des Zivilrechtes.
4. Die vorliegende Friedhofsordnung wurde vom Pfarrgemeinderat von Oberinn am 18. November 1982 genehmigt und vom Bischöflichen Ordinariat Bozen-Brixen approviert am 14.12.1982

VI. Zusatzbestimmungen:

Das Grabrecht für Familiengräber im neu errichteten Friedhofsteil erlischt 30 Jahre nach dem Beerdigungstag.

Das Grabrecht für Familiengräber im alten Friedhof erlischt 30 Jahre nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung.

Das Grabrecht für Einzelgräber erlischt nach 15 Jahren.

Der Pfarrer: (P. Oswald Vienna)

P. Oswald Vienna

Die Vorsitzende des PGR: (Berta Oberrauch)

Berta Oberrauch

